

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes in den Gemarkungen DAUN, GEMÜNDEN, SCHALKENMEHREN, MEHREN und PÜTZBORN, Landkreis Vulkaneifel, zugunsten der Firma Dauner Sprudel GmbH, Maria-Hilf-Straße 22, 54550 Daun

Auf Grund der §§ 18, 13 - 15, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz von 05. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) und des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen „**Dunaris 1**“ in der Gemarkung Daun, Flur 11, Flurstück 400/4 und „**Dunaris 2**“ in der Gemarkung Daun, Flur 11, Flurstück 1042/400 wird das nachstehend beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich vom Ortskern der Stadt Daun im Norden bis südlich der Ortslage Gemünden und dem Weinfelder Maar im Süden sowie vom Wildpark Pützborn im Westen bis zum Weinfelder Hof im Osten, hat eine Größe von 520,06 ha und wird durch 5 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Qualitative Schutzzonen:

- Zone I** = Fassungsbereich (nicht schraffiert)
- Zone II** = Engere Schutzzone (.....)
- Zone III** = Weitere Schutzzone (-.....)

Quantitative Schutzzonen:

- Zone A** = Innere Zone (diagonal von links unten nach rechts oben schraffiert)
- Zone B** = Äußere Zone (diagonal von links oben nach rechts unten schraffiert)

Die **Zone I**

1. der Heilquelle „Dunaris 1“ erstreckt sich auf die Gemarkung Daun, Flur 11, Flurstück 400/4 und hat eine Größe von 0,03 ha.
2. der Heilquelle „Dunaris 2“ erstreckt sich auf die Gemarkung Daun, Flur 11, Flurstück 1042/ 400 und hat eine Größe von 0,04 ha.

Die **Zone II** erstreckt sich auf die Gemarkung Daun, Fluren 10 und 11 und die Gemarkung Gemünden, Fluren 19 und 20 und hat eine Größe von 27,87 ha.

Die **Zone III** erstreckt sich auf die Gemarkung Daun, Fluren 10 und 11, die Gemarkung Gemünden, Fluren 19, 20 und 21, die Gemarkung Schalkenmehren, Fluren 23 und 24 und die Gemarkung Mehren, Flur 10 und hat eine Größe von 217, 34 ha.

Die **Zone A** erstreckt sich auf die Gemarkung Daun, Fluren 10 und 11, die Gemarkung Gemünden, Fluren 19, 20 und 21 und hat eine Größe von 33,88 ha.

Die **Zone B** erstreckt sich auf die Gemarkung Daun, Fluren 5, 7, 11 und 17, die Gemarkung Gemünden, Fluren 19, 20, 21, 22 und 24, die Gemarkung Schalkenmehren, Fluren 16, 22, 23, 24 und 25, die Gemarkung Mehren, Flur 10 und die Gemarkung Pützborn, Fluren 6, 7, 8, 9 und 12 und hat eine Größe von 486,18 ha.

Die genaue Lage des Heilquellenschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 10.000, 1 : 5.000 und 1 : 1.500, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Qualitative Schutzzonen:

- Zone I** = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II** = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III** = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Quantitative Schutzzonen:

- Zone A** = Innere Schutzzone (violette Umrandung)
- Zone B** = Äußere Schutzzone (gelbe Umrandung)

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

und

- Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

Im Bereich des Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die eine Gefährdung der Heilquelle herbeiführen können.

Qualitative Schutzzonen

Der qualitative Schutz soll zur Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Heilquellen anthropogene Einträge von Stoffen verhindern.

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Fassungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Fassungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen
- 2.6. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe, ausgenommen ist die Andienung (An- bzw. Abtransport) rechtmäßig bestehender Anlagen zum Umgang mit derartigen Stoffen (z.B. Heizöllieferung)
- 2.7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.8 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.9 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.10 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.11 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.12 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 2.13 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.14 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.15 Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.16 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- 2.17 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder schwer abbaubaren chemischen, radioaktiven und sonstigen, die natürliche Reinheit des Heilwassers verändernden Stoffen.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen
- 3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erbringen.
- 3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen.
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann

- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 3.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind
 - 1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
 - 2. Heizöl für den Hausgebrauch
 - 3. Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

In den unter Ziffer 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.
- 3.23 Unterirdische Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 3.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
 - 3.24.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
 - 3.24.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
 - 3.25.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
 - 3.25.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
 - 3.25.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
 - 3.25.4 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling)

- 3.26 landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
 - 3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
 - 3.26.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
 - 3.26.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
 - 3.26.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
 - 3.26.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
 - 3.26.6 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
 - 3.26.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
 - 3.26.8 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
 - 3.26.9 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
 - 3.26.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt ist. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
 - 3.26.11 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
 - 3.26.12 landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
 - 3.26.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.29 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände
- 3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme
- 3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- 3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.34 Bohrungen

- 3.35 Sprengungen
- 3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.37 Motorsport

Quantitative Schutzzonen

Der quantitative Schutz soll gewährleisten, dass das hydraulische System (Fließsystem) nicht beeinträchtigt und somit die Schüttung oder Ergiebigkeit nicht gemindert oder der individuelle Charakter der Heilquellen nicht verändert wird.

(4) Zone A (Innere Zone)

Die Zone A soll insbesondere den Schutz der Heilquellen vor Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 Meter Tiefe, anthropogen verursachte Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder der Grundwasserdruckfläche von mehr als 1 Meter, Veränderungen der Fließrichtung des sonstigen Grundwassers und Grundwasser- und Gasförderungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere

- 4.1 die für die Zone B (Äußere Zone) genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 4.2 Bohrungen jeder Art
- 4.3 Bergbau jeder Art
- 4.4 Sprengungen jeder Art
- 4.5 Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers
- 4.6 Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern von Grundwasser
- 4.7 Erdaufschlüsse jeder Art von mehr als 5 Meter Tiefe, sowie Baugruben für zeitlich befristete Baumaßnahmen mit Eingriffen bis unterhalb des Grundwasserspiegels oder Grundwasserhaltungen mit Absenkungen der natürlichen Grundwasseroberfläche von mehr als 1 Meter
- 4.8 Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund, ausgenommen in den Kureinrichtungen verwendete Sole oder verwendetes anderes Grundwasser, soweit verträglich mit den Heilquellenschutzbelangen
- 4.9 Aufstauen oder Absenken oberirdischer Gewässer, wesentliche Umgestaltung der Gewässer
- 4.10 Großflächiges Versiegeln der Erdoberfläche
- 4.11 Errichten und Betreiben von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen)

(5) Zone B (Äußere Zone)

Die Zone B soll insbesondere den Schutz der Heilquellen vor Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Untergrund von mehr als 20 Meter Tiefe und anthropogen verursachte Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder der Grundwasserdruckfläche von mehr als 3 Meter gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere

- 5.1 Bohrungen über 20 Meter Tiefe
- 5.2 Bergbau jeder Art über 20 Meter Tiefe
- 5.3 Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 20 Meter unter Gelände
- 5.4 Absenken der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche - auch vorübergehend - gegenüber der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche um mehr als 3 Meter
- 5.5 Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 20 Meter unter Gelände, ausgenommen in den Kureinrichtungen verwendete Sole oder verwendetes anderes Grundwasser, soweit verträglich mit den Heilquellenschutzbelangen
- 5.6 Sprengungen im Untergrund in Tiefen von mehr als 20 Meter unter Gelände
- 5.7 Erdaufschlüsse von mehr als 20 Meter Tiefe (insbesondere Anlagen zur Kies-, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche, Gruben mit freiliegendem Grundwasser, Baugruben für Tiefgaragen und Hochhäuser) und Tunnelbauwerke, sowie Baugruben für zeitlich befristete Baumaßnahmen, soweit die notwendige Grundwasserhaltung eine Absenkung der natürlichen Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche von mehr als 3 Meter erzeugt
- 5.8 Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen) und die Temperaturverhältnisse in 20 Meter Tiefe messbar (± 1 Grad Celsius) verändern

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Heilquellen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Heilquellen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.
- (3) Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilquelle, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes ist die Firma Dauner Sprudel GmbH, Maria-Hilf-Straße 22, 54550 Daun.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 LWG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen (§ 13 Abs. 5 LWG, § 19 Abs. 4 WHG) sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 10. März 2008
Az.:312-62-233-01/2000

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

gez.:

Hans-Ludwig Voigt